

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren**  
vom 10.12.2002,  
in Kraft getreten am 01.01.2003,  
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.12.2003, 20.12.2005, 18.12.2006  
20.03.2013, 21.07.2017, 22.11.2017 und 16.12.2021<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gegenstand und Höhe der Gebühren .....	1
§ 2	Gebührensschuldner .....	1
§ 3	Entrichtung der Gebühren .....	1
§ 4	Gebührenbefreiung.....	1
§ 5	Zurücknahme von Anträgen.....	1
§ 6	Gebührentarif .....	2
§ 7	Inkrafttreten.....	5

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt am 23.12.2021, 12. Jhrg, Nr. 43, in Kraft getreten am 01.01.2022



## **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben.

Die Höhe der Gebühren im Einzelnen richtet sich nach dem Gebührentarif gemäß § 6 dieser Gebührensatzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entrichtung der Gebühren<sup>2</sup>**

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Sie sind unter Angabe des im Gebührenbescheid genannten Kassenzzeichens an den Dürener Service Betrieb zu zahlen. Auf Verlangen des Friedhofsträgers sind die Gebühren im Voraus zu entrichten.

## **§ 4 Gebührenbefreiung<sup>3</sup>**

Bestattungen auf den Ehrenfriedhofsteilen der städtischen Friedhöfe nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2005 (BGBl. 1 S. 2426)) sind von Benutzungs- und Nebengebühren befreit.

## **§ 5 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines Antrags auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen worden ist, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

---

<sup>2</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2021, in Kraft getreten am 1.1.2022

<sup>3</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, in Kraft getreten am 1.1.2006

## § 6 **Gebührentarif<sup>4</sup>**

### **A Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

#### **1. Wahlgräber**

a) Wahlgrabstätte – einsteilig – (Einfachgrab) – Nutzungsdauer 30 Jahre	2.085,00 €
b) Wahlgrabstätte – Tiefenbettung – (einsteilig) – Nutzungsdauer 30 Jahre	2.565,00 €
c) Urnenerdwahlgrabstätte bis 2 Urnen – Nutzungsdauer 30 Jahre	1.470,00 €
d) Urnenerdwahlgrabstätte bis 4 Urnen – Nutzungsdauer 30 Jahre	1.995,00 €
e) Gebühr für eine Grabbeigabe (kremiertes Haustier), je Grabbeigabe	95,00 €

Beim Nacherwerb der vorgenannten Nutzungsrechte wird für jedes Folgejahr ein entsprechender Jahresanteil der Gebühren zu § 6, A 1, berechnet.

#### **2. Pflegefreie Wahlgräber**

a) Erdwahlgrabstätte -einsteilig- Nutzungsdauer 30 Jahre	2.910,00 €
b) Partnergrabstätte (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre	2.380,00 €
c) Themengarten (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre	3.400,00 €
d) Memorystein-Grabstätte (bis zu 2 Urnen) Nutzungsdauer 20 Jahre	3.700,00 €
e) Wasserurne (bis zu 2 Aschen) Nutzungsdauer 20 Jahre	2.900,00 €
f) Urnennische (bis zu 2 Urnen in einer Urnenstele) Nutzungsdauer 20 Jahre	2.400,00 €

Bei Nacherwerb der vorgenannten Nutzungsrechte wird für jedes Folgejahr ein entsprechender Jahresanteil der Gebühren zu § 6 A Nr. 2, berechnet.

Servicegebühr -jährlich- für:

a) Erdwahlgrabstätte -einsteilig-	120,00 €
b) Partnergrabstätte (bis zu 2 Urnen)	120,00 €
c) Themengarten (bis zu 2 Urnen)	120,00 €
d) Memorystein-Grabstätte (bis zu 2 Urnen)	120,00 €
e) Wasserurne (bis zu 2 Aschen)	150,00 €

Die Servicegebühr wird immer für 10 Jahre im Voraus erhoben.

---

<sup>4</sup> zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2021, in Kraft getreten am 1.1.2022

### 3. Entfernen der Grabzeichen nach Ablauf des Nutzungsrechtes

Nach § 23 der Friedhofsatzung für die städt. Friedhöfe in Düren ist der Nutzungsberechtigte für das Abräumen einer Grabstätte verantwortlich. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, beträgt die Gebühr für ein:

a) Urnenwahlgrab	95,00 €
b) Urnenreihengrab	95,00 €
c) Einzelwahlgrab	127,00 €
d) Reihengrab	127,00 €
e) Tiefengrab	172,00 €
f) Mehrstellengrab (2-stellig)	225,00 €

Die Gebühr für das Entfernen von Grabzeichen nach Ablauf des Nutzungsrechtes gem. 6 A Nr. 1 und § 6 A Nr. 4 wird generell zusammen mit der Gebühr für die Genehmigung eines Grabzeichens und/oder einer Grabumrandung und/oder Umgestaltung einer Grabstätte erhoben. Wenn der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf eigene Kosten ordnungsgemäß durchführt, wird die Gebühr auf Antrag erstattet.

### 4. Reihengräber

Die Benutzungsgebühr für ein Reihengrab bei Erdbestattung beträgt bei einer

a) Ruhefrist von 30 Jahren für Verstorbene im Alter von mehr als 5 Jahren	585,00 €
b) Ruhefrist von 25 Jahren für Verstorbene im Alter von mehr als 5 Jahren	485,00 €
c) Ruhefrist von 20 Jahren für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	175,00 €
d) anonymen Reihengrabstätte (pflegefrei 25 Jahre)	1.550,00 €
e) Erdreihengrab, pflegefrei, mit Kennung	1.850,00 €
f) Urnenreihengrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre)	495,00 €
g) Urnenbestattung im Fried-Garten (Ruhefrist 20 Jahre)	1.500,00 €
h) Urnenbestattung auf der Fried-Wiese (Ruhefrist 20 Jahre)	1.045,00 €
i) anonymen Urnenreihengrabstätte, pflegefrei	750,00 €
j) Ascheverstreung im Fried-Park (bleibende Gedächtnisstätte)	625,00 €

## B Bestattungen

### 1. Bestattungsgebühren

a) Erdbestattung – normal	515,00 €
b) Erdbestattung – tief	825,00 €
c) Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahren	195,00 €
d) Erdbestattung Fehlgeburten inkl. Aufsichtsperson	125,00 €
e) Urnenbestattung	295,00 €
f) Urnenbestattung in einer Urnennische	150,00 €
g) Aschenverstreung auf dem Friedpark	125,00 €

h) Aufsichtsperson ohne Trauerhallennutzung	80,00 €
<b>2. Unterstellung, Aufbahrung</b>	
Folgende Gebühren werden erhoben:	
a) für die Unterstellung einer/-s Verstorbenen in einer Kühlkammer bis zu 5 Tagen	155,00 €
b) jeder weitere Tag der Unterstellung in einer Kühlkammer	25,00 €
c) für die Aufbahrung in der Trauerhalle inkl. Aufsichtsperson	145,00 €
<b>C Einbettung, Ausbettung, Umbettung, Tieferbettung</b>	
Folgende Gebühren werden erhoben:	
a) Ausbettung	1.625,00 €
b) Umbettung	2.025,00 €
c) Einbettung	400,00 €
d) Aus-, Ein- und Umbettung Urnen nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	45,00 €
e) Aus-, Ein- und Umbettung Kinder nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	45,00 €
<b>D Gestaltung von Gräbern</b>	
Die Gebühr für die Genehmigung eines Antrags zur Aufstellung eines Grabzeichens und/oder einer Grabumrandung beträgt je Antrag	75,00 €
<b>E Sonstiges</b>	
Stundensatz	
Für Arbeiten, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind und die nach Zeitaufwand be- rechnet werden können, wird ein Stundensatz von 50,00 € je Person/Stunde berechnet.	
Pflegeaufwand	
Nach vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts beträgt die Gebühr für Pflegeauf- wand an einer Grabstätte pro Jahr und Grabstelle für ein:	
a) einstelliges Wahlgrabstätten	40,00 €
b) zweistelliges Wahlgrabstätten	60,00 €
c) Urnenwahlgrabstätten	45,00 €
Die Gebühr für erforderliche Handarbeit beträgt	50,00 €
Die Gebühr für Zellenraummiete beträgt pro Jahr	500,00 €
Die Gebühr für eine schriftliche Auskunft beträgt	15,00 €
Die Gebühr für die Nutzung des Soundsystems beträgt	20,00 €
Die Gebühr für die Reservierung von Wahlgrabstätten beträgt	150,00 €

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die neue Gebührensatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.